



bonnsfünfte
Inklusive Gesamtschule der Bundesstadt Bonn
forschend • kreativ • international

Fachleistungsdifferenzierung: Grund- und Erweiterungsebenen ab Jg. 7

Bonns Fünfte

Inklusive Gesamtschule der Bundesstadt Bonn

Eduard-Otto-Straße 9
53129 Bonn
Tel.: 0228 - 77 75 04
Fax: 0228 - 77 75 25

Andreas Hansmeier
Abteilungsleitung I
Tel: 0228 - 777490

sekretariat@bonnsfuenfte.de
www.bonnsfuenfte.de

andreas.hansmeier@bonnsfuenfte.de

GESAMTSCHULE

Fachleistungs-differenzierung



- unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten bei Schülerinnen und Schülern
- Gesamtschule bietet in einigen Fächern Unterricht auf zwei Anspruchsebenen an - Grund- und Erweiterungsebene
- beginnt ab Klasse 7 (2. Hj.) in Englisch und Mathematik – Zuweisungen befinden sich auf Zeugnis Hj. 1 der 7. Klasse
- beginnt ab Klasse 9 (1. Hj.) in Deutsch und Chemie – Zuweisungen befinden sich auf Zeugnis Hj. 2 der 8. Klasse

	Differenzierung in den folgenden Fächern			
ab Jg. 7 (2. Hj.)	Mathematik	Englisch		
ab Jg. 9 (1. Hj.)			Deutsch	Chemie

GESAMTSCHULE

Fachleistungs-differenzierung



- entscheidend für Ebenenzuweisung ist die Fachnote auf dem vorausgehenden Zeugnis und das Leistungsniveau
- die Klassenkonferenz (*alle Lehrpersonen einer Klasse*) entscheidet letztendlich über die Kurszuweisung
- Wechsel von E- und G-Ebene ist immer zum Ende eines Halbjahres bei entsprechend Leistungen möglich

	<u>GROBE</u> Richtlinie für Zuweisung ¹			
Niveau	Sonne	Mond	Sterne	Saturn
Note	1-6	1-2	1-3	1-4
Zuweisung	G-Ebene	G oder E-Ebene	E-Ebene	E-Ebene

¹ Hierbei handelt es sich lediglich um eine grobe Richtlinie von der auch abgewichen wird, wenn die individuelle Situation und Entwicklung von Schüler*n*innen das erfordert. Die Klassenkonferenz entscheidet darüber gemeinsam!

GESAMTSCHULE

Fachleistungsdifferenzierung



Bei der Entscheidung der Klassenkonferenz berücksichtigen die Lehrpersonen z. B. :

- wie sicher eine Note in einem Fach ist
- welche Leistungen in den anderen Fächern erbracht wurden
- wie die anderen Unterrichtsfächer eine Person belasten
- welcher Schulabschluss aktuell prognostiziert wird
- wie die Lernbereitschaft und das Arbeitsverhalten einer Person einzuschätzen sind
- ...



GESAMTSCHULE

Fachleistungs-differenzierung



Unterschied zwischen Grund – und Erweiterungsebenen

Grundebene	Erweiterungsebene
Die Inhalte der Ebenen orientieren sich an den ...	
... den Grundanforderungen des Faches, die für einen Hauptschulabschluss erfüllt werden müssen.	... den Anforderungen, die zum Erlangen der Fachoberschulreife (Mittlerer Schulabschluss) notwendig sind bzw. die zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden müssen.
Die Ebenen unterscheiden sich sowohl in Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad als auch im Lerntempo und der Anschaulichkeit.	

GESAMTSCHULE

Fachleistungsdifferenzierung



Bedeutung der Fachleistungsebenen für den Schulabschluss

Die Anzahl der E-Ebenen und der G-Ebenen entscheidet am Ende der Klasse 10 über den Schulabschluss. Die erreichte Note spielt ebenfalls eine Rolle.



GESAMTSCHULE

Fachleistungsdifferenzierung



Bedeutung der Fachleistungsebenen für den Schulabschluss
„Mindestanforderungen“

	HA 9				HA 10			
Abschluss	Hauptschulabschluss nach Klasse 9				Sekundarabschluss I Hauptschulabschluss nach Klasse 10			
E-Ebene								
G-Ebene	4	4	4	4	4	4	4	4
Wahlpflicht	4				4			
übrige Fächer	alle 4				alle 4			

GESAMTSCHULE

Ein Exkurs bezgl. des Ausgleichens von Noten bei schlechteren Leistungen als den Mindestanforderungen

– aktuelle Allg. Prüfungsordnung

1. **HA 9:** Englisch ist kein Hauptfach!
2. **HA 9:** Abschluss auch, wenn Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer D, M, E mangelhaft sind,
3. in einem der Fächer D, M, E mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind
4. oder in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
5. **Eine Note kann durch Nachprüfung verbessert werden, wenn dann der HA 9 erreichbar ist.**

GESAMTSCHULE

Ein Exkurs bezgl. des Ausgleichens von Noten bei schlechteren Leistungen als den Mindestanforderungen

– aktuelle Allg. Prüfungsordnung

1. **HA 10:** Abschluss auch, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer D, M, E mangelhaft sind,
2. in einem der Fächer D, M, E mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
4. **Eine Note kann durch Nachprüfung verbessert werden, wenn dann der HA 10 erreichbar ist. Das darf kein Fach mit ZP10 sein!**

GESAMTSCHULE

Fachleistungsdifferenzierung



Bedeutung der Fachleistungskurse für den Schulabschluss
 „Mindestanforderungen“

	FOR				FORQ			
Abschluss	Sekundarabschluss I Fachoberschulreife				Fachoberschulreife mit Qualifikation			
E-Ebene	4	4			3	3	3	
G-Ebene			3	3				2
Wahlpflicht	4				3			
übrige Fächer	zweimal 3 / ansonsten 4				alle 3			

Notwendig um die Oberstufe zu erreichen!

Abitur

GESAMTSCHULE

Fachleistungsdifferenzierung

Ein Exkurs bezgl. des Ausgleichens von Noten bei schlechteren Leistungen als den Mindestanforderungen

– aktuelle Allg. Prüfungsordnung

1. FORQ: Beim Besuch von 4 Erweiterungsebenen wird die Note im vierten Fach auf Erweiterungsebene um eine Stufe besser und als Grundebene bewertet.
2. FORQ: Wird eine Leistung in einem Fach der Gruppe M, D, E, WP um eine Notenstufe unterschritten, kann durch eine bessere Note als den Mindestanforderungen in dieser Fächergruppe ausgeglichen werden!
3. FORQ: Zwei Notenunterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.
4. Ein Fach kann nur einmal zum Ausgleich dienen!

GESAMTSCHULE

Fachleistungsdifferenzierung

Ein Exkurs bezgl. des Ausgleichens von Noten bei schlechteren Leistungen als den Mindestanforderungen

– aktuelle Allg. Prüfungsordnung

1. FOR: Beim Besuch von mehr Erweiterungsebenen als zwei, wird die Note in den anderen Fächer auf Erweiterungsebene um eine Stufe besser und als Grundebene bewertet.
2. FOR: Unterschrittene Mindestleistungen in nicht mehr als einem der Fächer D, E, M, WP oder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer um eine Notenstufe können durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden; dabei muss die Minderleistung in den Fächern D, E, M, WP durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.
3. FOR: Eine Unterschreitung der Leistungen in den übrigen Fächern um bis zu zwei Notenstufen bleibt unberücksichtigt.
4. Ein Fach kann nur einmal zum Ausgleich dienen!



Weitere Hinweise: Alle Angaben ohne Gewähr!

Informationsgrundlage: Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)